

Newsletter 02.01.2018

I. Beschäftigungserlaubnisse für Ausbildungen für Afghanen Entscheidungspraxis ZAB Niederbayern

Die ZAB Niederbayern hat hierher mitgeteilt, dass sie in Zukunft etwas großzügiger bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen für Ausbildungen für Afghanen sein wird, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Antragsteller befindet sich noch im laufenden Asylverfahren/Asylgerichtsverfahren, hat also noch eine Aufenthaltsgestattung (also nicht für Geduldete nach bestandskräftiger Ablehnung des Asylantrages, auch nicht bei Folgeantragstellung und laufendem Folgeasylverfahren)
- Antragsteller hat seine beglaubigte Tazkira eingereicht
- Antragsteller verfügt über gute Deutsch-Sprachkenntnisse (mindestens eine 2 in Deutsch im Berufsschulzeugnis, ansonsten mindestens nachgewiesene A2 bzw. B1-Sprachkenntnisse)
- Keine Straftaten

Praxistipp:

Afghanen, die diese Voraussetzungen erfüllen und denen ihr Ausbildungsplatz noch offensteht bzw. die eine neue Ausbildungsstelle finden, sollten einen neuen Antrag auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für die Ausbildung stellen.

II. Familiennachzug für subsidiär Geschützte

Das Auswärtige Amt hatte mitgeteilt, dass die Visumsanträge für den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten (die Aussetzungsfrist läuft am 16.03.2018 ab.) bereits ab Januar 2018 gestellt werden können, damit sich nicht alles erst ab März in den Botschaften staut.

Unklar ist derzeit noch, ob der Familiennachzug weiter ausgesetzt werden soll. Solange der Bundestag darüber noch keine Entscheidung getroffen hat, gehen wir vom Ende der Aussetzungsfrist im März aus.

Bitte weisen Sie alle subsidiär Schutzberechtigten darauf hin, dass die 3-Monats-Frist für den voraussetzungslosen Familiennachzug am 15.06.2018 endet. Danach kann der Familiennachzug nur noch unter den allgemeinen Voraussetzungen (Lebensunterhaltssicherung, genügend Wohnraum usw.) beantragt werden.

Das bedeutet: Ab sofort können Termine bei den Deutschen Botschaften zur persönlichen Antragstellung gebucht werden. Ab dem 16.03.2018 muss der hier lebende subsidiär Geschützte anzeigen, dass er einen Familiennachzug möchte, dies kann er bei der Ausländerbehörde tun (schriftliche Bestätigung geben lassen!) oder online unter www.familyreunion-syria.diplo.de.

Wenn Sie Geflüchtete beim Familiennachzug nach Deutschland unterstützen, finden Sie Hilfe bei der IOM Internationalen Organisation für Migration:

0151-176 604 42

info.fap.de@iom.int

www.facebook.com/IOM.Family.Assistance.Programme

III.

Passbeschaffungskosten

Subsidiär Geschützte und Personen mit Abschiebungsverbot sind (anders als anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge) grundsätzlich passpflichtig und müssen ihre nationalen Reisepässe bei den Botschaften beantragen bzw. verlängern lassen. Die syrische Botschaft beispielsweise verlängert keine Pässe mehr, sondern stellt diese alle 2 Jahre neu aus, zu horrenden Kosten. Zu den Passgebühren kommen dann noch die Fahrtkosten nach Berlin. Für Einzelpersonen mag dies noch finanzierbar sein, für mehrköpfige Familien ist das sehr viel Geld.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat am 13.06.2017 (Az.: L 7 AS 1794/15) entschieden, dass die Passbeschaffungskosten nicht Teil des Regelbedarfs im SGB II oder XII sind, da dort lediglich 0,25 € monatlich für die Beschaffung eines deutschen Personalausweises enthalten sind. Die Passbeschaffungskosten seien auch nicht über die Mehrbedarfsregelung zu übernehmen, da es sich nicht um einen laufenden, sondern um einen einmaligen Bedarf handelt. Für die Übernahme der Passbeschaffungskosten muss daher ein einmaliger atypischer Bedarf geltend gemacht werden. Die Passbeschaffungskosten sollten daher beim Jobcenter/Sozialamt beantragt werden und müssten zumindest als Darlehen gewährt werden.

IV.

Elterngeld/Landeserziehungsgeld/Betreuungsgeld und andere Familienleistungen, Ablehnungen wegen nichtgeklärter Identität

In letzter Zeit (und das ist neu) gibt es zunehmend Probleme bei der Beantragung der Familienleistungen für anerkannte Flüchtlinge/subsidiär Schutzberechtigte. Offenbar existiert eine Weisung des Sozialministeriums an alle Zentren in Bayern für Familie und Soziales, dass die Leistungen bei angeblich ungeklärter Identität versagt werden sollen. Dies betrifft insbesondere anerkannte Flüchtlinge, die keine Identitätsnachweise eingereicht haben und bei denen deshalb im Flüchtlingspass der Vermerk „Angaben beruhen auf den Angaben des Inhabers“ aufgenommen ist (aber auch Flüchtlinge ohne diesen Vermerk im Flüchtlingspass und subsidiär Schutzberechtigte, die ihren Nationalpass noch nicht vorgelegt haben).

Die Sozialleistungen dürfen nicht mit dem Verweis auf eine (angeblich) ungeklärte Identität abgelehnt werden. Diese Verwaltungspraxis ist rechtswidrig.

Praxistipp:

Bestehen Sie auf der Bearbeitung des Antrages und Erlass des Bescheides. Negative Bescheide reichen Sie bitte mit Vollmacht und Prozesskostenhilfeunterlagen der Antragsteller bei uns ein, wir legen dann Widerspruch ein und ergreifen die erforderlichen gerichtlichen Maßnahmen. Kosten hier: einmalige Beratungsgebühr in Höhe von 100,-- €.

Wenn das Jobcenter nicht die vollen Leistungen gewährt, obwohl die Familienleistungen nicht bezahlt werden, bestehen Sie auch dort auf dem Erlass des Bescheides und Gewährung der vollen Leistungen.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Sozialgerichts Bayreuth vom 28.11.2017 - S 4 AS 363/17 - darf Betreuungsgeld nicht auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet werden. Wenn das Betreuungsgeld also im Jobcenter-Bescheid als Einkommen angerechnet wird, sollte innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Bescheid erhoben werden. Landeserziehungsgeld wird ohnehin nicht auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet (muss aber unmittelbar im Anschluss an das Elterngeld beantragt werden), vom Elterngeld bleibt ein Betrag in Höhe von 30,- € monatlich anrechnungsfrei.

V.

Führerschein

Asylsuchende haben immer noch Probleme, zu den Prüfungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis zugelassen zu werden, wenn sie keine Pässe haben, obwohl es bereits seit September 2016 eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes dazu gibt:

Für die Beantragung der Fahrerlaubnis und den Identitätsnachweis bei Fahrprüfungen taugt auch eine mit Lichtbild versehene Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung, entschied, und zwar auch dann, wenn die in der Aufenthaltsgestattung gemachten Daten auf eigenen Angaben beruhen (Urt. v. 08.09.2016, Az. 3 C 16.15). Der nach § 2 Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) sowie § 21 Abs. 1 und 3 FeV erforderliche Nachweis unter anderem von Tag und Ort der Geburt könne orientiert am Sinn und Zweck dieser Regelungen von der Behörde als erbracht angesehen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel daran bestehen, dass der Bewerber das notwendige Mindestalter erreicht hat und keine sonstigen Hinderungsgründe vorliegen. Die selbst gemachten Angaben aus der Aufenthaltsgestattung erlaubten einen Abgleich mit den maßgeblichen Registern, insbesondere dem Fahreignungsregister, dem Fahrerlaubnisregister und dem Bundeszentralregister. Zudem ermögliche das Lichtbild in der Bescheinigung es dem Prüfer, sich vor der theoretischen und der praktischen Fahrprüfung zuverlässig davon zu überzeugen, dass der Prüfling mit dem Antragsteller identisch ist. Gleiches gelte für die vor der Aushändigung des Führerscheins erforderliche Identitätsfeststellung.

Erforderlich ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allerdings, dass es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, weitere Identitätsnachweise zu beschaffen und dass keine Indizien darauf hindeuten, dass die selbst gemachten Angaben falsch sein könnten (etwa durch frühere anderslautende Angaben bei Name und Geburtsdatum, also bei Speicherung von Aliaspersonalien).

Praxistipp:

Von den Führerscheinstellen, die die Zulassung zur Prüfung bei Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung trotz dieser Entscheidung immer noch ablehnen, sollte ein schriftlicher Ablehnungsbescheid verlangt werden. Dagegen kann eine Klage zum Verwaltungsgericht mit guten Erfolgsaussichten erhoben werden.

VI.

Stand der Klageverfahren subsidiär schutzberechtigter Syrer*innen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Die bayerischen Verwaltungsgerichte entscheiden in den Verfahren wehrpflichtiger Männer zwischen 18 und 42 Jahren entsprechend der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Gefahr der Verfolgung durch den syrischen Staat wegen Wehrdienstentziehung) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bei den neueren Entscheidungen stellt das BAMF in der Regel auch keine Berufungszulassungsanträge mehr, sodass die neuen Bescheide mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft einige Wochen nach Rechtskraft des Urteils zugestellt werden.

Für die Ehefrauen und minderjährigen Kinder kann nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Familienvater ebenfalls die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Wege des Familienasyls beantragt werden.

Das Verwaltungsgericht Regensburg entscheidet mittlerweile auch für Unter-18-Jährige (16 und 17jährige) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil diese ja demnächst volljährig werden.

Das Verwaltungsgericht Regensburg entscheidet außerdem auch für ältere Männer (bis 55) auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Verfahren beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof für die anderen Gruppen ziehen sich in die Länge und dauern nun teilweise schon über eineinhalb Jahre.

Über folgende Gruppen hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof noch nicht grundsätzlich entschieden:

- alleinstehende Frauen (staatenlose)
- Palästinenser*innen aus Syrien
- Männer über 42 Jahre
- einzige Söhne (da diese jedenfalls früher vom Wehrdienst freigestellt waren)

Der VGH hat hier mitgeteilt, dass man erst die neueren Berichte und Entscheidungen auswerten werde und nicht vor Frühling/Sommer für diese Gruppen mündlich verhandeln werde. Die Verfahren können sich also noch weiter hinziehen.

Wir erleben leider immer wieder, dass für die Personen, die sich noch im Klageverfahren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft befinden, keine Aufenthaltserlaubnisse ausgestellt werden. Dies ist nicht zulässig: Der Bescheid über den subsidiären Schutz ist auch bei einer Aufstockungsklage bestandskräftig geworden, die Aufenthaltserlaubnis muss also für ein Jahr ausgestellt und danach auch verlängert werden.

Für die Personen, die keine syrischen Pässe haben oder deren Pässe abgelaufen sind, kann auch die Ausstellung eines (grauen) Reiseausweises für Ausländer beantragt werden, weil während des noch laufenden Klageverfahrens die Passbeantragung bei der syrischen Botschaft unzumutbar ist.

Die Rechtsprechung in Deutschland ist uneinheitlich und weist ein Nord-Süd-Gefälle auf:

In Rheinland-Pfalz, im Saarland, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben die Verwaltungsgerichtshöfe bzw. Oberverwaltungsgerichte bereits entschieden, dass die Flüchtlingseigenschaft nicht lediglich wegen der illegalen Ausreise und Wehrdienstentziehung zu gewähren ist.

In Hessen, in Baden-Württemberg und auch in Bayern entscheiden die Verwaltungsgerichtshöfe dahingehend, dass jedenfalls syrischen Rückkehrern im militärdienstpflichtigen Alter, die sich durch die Flucht ins Ausland einer in der Bürgerkriegssituation drohenden Einberufung zum Militärdienst entzogen haben, bei der Einreise nach Syrien eine Sicherheitskontrolle durch die syrischen Sicherheitskräfte droht, bei der ihnen in Anknüpfung an eine (unterstellte) oppositionelle Gesinnung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht.

VII.

Erneuter Ausschluss afghanischer Asylsuchender von der Arbeitsförderung

Die vom Bundesarbeitsministerium für Asylsuchende aus Afghanistan erst Mitte Juli 2017 geöffneten Hilfen für die Integration in den Arbeitsmarkt (insbesondere die berufsbezogenen Deutschkurse) wurden Ende 2017 wieder gesperrt.

VII.

Pakistan, Sammelabschiebung, Passbeschaffung

Auch nach Pakistan finden mittlerweile **Sammelabschiebungen** statt. Soweit wir wissen, betraf das beim letzten Flug am 06.12.2017 ausschließlich **Straftäter**, die unmittelbar aus der Haft abgeschoben wurden. Die Sammelabschiebung fand parallel zur Sammelabschiebung nach Afghanistan statt, erregte aber nur sehr wenig öffentliches Interesse. Soweit wir wissen, konnte die Abschiebung von wohl 40 Personen durchgeführt werden, obwohl diese keine Pässe oder andere Identitätsdokumente hatten. Eine weitere für den Dezember geplante Abschiebung wurde abgesagt, die nächste soll im Januar stattfinden. Ob weiterhin nur geplant ist, Straftäter aus der Haft abzuschieben, ist nicht bekannt.

Wir haben bisher immer darüber informiert, dass Abschiebungen nach Pakistan nur mit einem pakistanischen Pass möglich sind. Wir haben nun allerdings neue Informationen erhalten:

Ein Rückübernahmeabkommen EU-Pakistan existiert schon seit 2010, hat aber in der Vergangenheit eher schlecht als recht funktioniert, vor zwei Jahren hat Pakistan das Abkommen dann komplett ausgesetzt.

Seit 2014 gibt es zwischen Deutschland und Pakistan eine Vereinbarung, die Deutschland **Zugriff auf pakistanische Datenbanken** erlaubt. Anscheinend haben die deutschen Behörden inzwischen auch wirklich direkten Zugang zu der pakistanischen Datenbank erhalten, in der biometrische Daten von pakistanischen Staatsbürgern gespeichert sind (sog. "elektronische Plattform"). Das Prozedere ist also: Die Ausländerbehörde nimmt Fingerabdrücke (bzw. beauftragt die Polizei im Wege der Amtshilfe mit der Fingerabdruckabnahme), gleicht diese mit der pakistanischen Datenbank ab, bekommt dann den genauen Namen und das Geburtsdatum, gibt diese Daten an die pakistanische Botschaft weiter, mit der Aufforderung Rückreisepapiere auszustellen, die Botschaft bestätigt die Daten und die Staatsbürgerschaft und stellt ein **Rückreisepapier** aus (keinen Pass). Dieses Prozedere soll insgesamt circa 3 - 5 Monate dauern.

Das bedeutet, dass nun auch vollziehbar ausreisepflichtige Pakistani (auch wenn sie keine Reisepässe oder andere Identitätspapiere vorgelegt haben) abschiebungsgefährdet sind (mindestens allerdings die Straftäter unter ihnen).

Bitte raten Sie daher allen Pakistani (die sich teilweise bereits seit Jahren mit einer Duldung in Deutschland aufhalten und oft gar keine Befürchtungen mehr

haben), eine anwaltliche Beratung und evtl. Vertretung zu organisieren, damit insbesondere geklärt werden kann, welche anderen Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung noch in Betracht kommen.